



MAKLERAUFTRAG und VOLLMACHT

Name / Firma		
PLZ	Ort	Straße
Beruf	Geburtsdatum	
Telefon	E-Mail	

Hiermit bevollmächtige(n) ich (wir) den Versicherungsmakler

SIVAG, Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH (in Folge kurz SIVAG genannt)
und erteile(n) hiermit auch den Versicherungsmaklerauftrag an die SIVAG

Ihr Ansprechpartner

im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler zu meiner (unserer) Vertretung in Versicherungsangelegenheiten. Insbesondere ist dieser berechtigt, mich (uns) in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszweige zu vertreten, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vorzunehmen, Versicherungsurkunden entgegenzunehmen und Stellvertretern seiner Wahl mit gleicher oder minder ausgestatteter Vollmacht zu substituieren.

Die Bevollmächtigung gilt auch gegenüber Behörden und Ämtern und ermächtigt insbesondere Aktenunterlagen, Protokolle und Krankengeschichten einzusehen bzw. anzufordern. Gleichzeitig gilt sie auch zur Vertretung bei den Verkehrsbehörden in Kfz-Angelegenheiten. Auch beauftrage(n) ich (wir) in meinem (unserem) Namen, bei egal welcher Stelle, sämtliche Gutachten, Unterlagen und Polizei-Behörden-Protokolle in Bezug auf einen Schadensfall, in meinem (unserem) Namen einzuholen. Ich (Wir) entbinde(n) alle diese Stellen von der/dem Schweigepflicht/Bankgeheimnis und der Datenschutzrichtlinie.

Diese Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und es wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Sie erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

Durch die Unterzeichnung dieser Vollmacht erkläre(n) ich (wir), dass ab dem Datum der Unterzeichnung sämtliche vorherigen Versicherungsmaklervollmachten und -aufträge ihre Gültigkeit per sofort verlieren und beauftrage(n) die SIVAG GesmbH diese in meinem (unserem) Namen zu kündigen und ermächtige(n) die SIVAG GesmbH somit hierfür dieses durchzuführen und zu veranlassen.

Die umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen ausdrücklich akzeptiert.

Der o.a. Versicherungsmakler wird bevollmächtigt, den Versicherer zu ermächtigen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und mein/unser Kreditinstitut anzuweisen, die vom Versicherer auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

- Spezialvollmacht: Diese Vollmacht gilt auch als Spezialvollmacht im Sinne § 1008 ABGB i.V.m. §§8 und 9 Datenschutzgesetz. Insbesondere gilt die Bevollmächtigung auch für die Beschaffung sensibler Daten, insbesondere sensibler Gesundheitsdaten gegenüber Behörden, Ämtern und Krankenanstalten jeglicher Art, sowie Versicherungsgesellschaften um Protokolle und Krankengeschichten einzusehen, anzufordern, Kopien zu beschaffen und im Namen des Vollmachtgebers in Empfang zu nehmen.
- Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit der Kommunikation auf elektronischem Weg (insbesondere Telefon, E-Mail und Newsletter), zwischen der SIVAG und mir (uns) einverstanden. Ich (Wir) verzichte(n) ausdrücklich auf jegliche Formvorschrift und erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass ein elektronischer Text als ausreichend akzeptiert wird.
- Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die ständige Zurverfügungstellung der AGB und anderer rechtlicher Grundlagen auf der Homepage der SIVAG unter www.sivag.at, Button: „Rechtliche Grundlagen“, als zugegangen gilt, da diese dort eingesehen und downgeloadet werden können.

Besondere Vereinbarungen:

- wurden keine getroffen

Ort / Datum	Unterschrift des Maklers	Unterschrift des Kunden
-------------	--------------------------	-------------------------

www.sivag.at

Download Grundlagen: www.sivag.at Button „Rechtliche Grundlagen“

Firma
SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH
Linzer Straße 46a / A-4810 Gmunden
Tel.: 07612/88 222 / Fax-DW 14

Gerichtsstand:
Landesgericht Wels
Firmenbuchnummer FN 141669 m
Geschäftsführer
akad. Vkmf. Georg Eisenzopf

Bankverbindung:
Oberbank AG, Filiale Gmunden
IBAN: AT95 1506 0001 7106 7689
BIC: OBKLAT2L
ATU56585537

Register/Beschwerdestelle:
Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten
GISA-Zahl 16029118 www.bmwa.gv.at
DVR Nr. 2111320

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIVAG SICHERHEIT IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN GESMBH

I. Allgemeines:

1) Definition:

Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt. Der Kunde ist der/die Vollmacht-/Auftraggeber.

2) Interessenswahrung:

Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Der Versicherungsmakler erklärt hiermit, dass keine wie immer gearteten Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen bestehen.

3) Beschränkung auf österreichische Versicherer:

Die Interessenwahrung des Maklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt. Der Maklerauftrag kann in den zuführenden Protokollen individuell abgeändert werden.

4) Betreuung durch den Makler:

1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen jedoch diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, im Erstberatungsprotokoll individuell festgehalten.
2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmacht(auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmacht- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Die Ausschließlichkeitsklausel wird in den Protokollen festgehalten.
3. Der Makler verpflichtet sich gemäß geltender Gewerbeordnung §28 MaklerG die Betreuung des Kunden vorzunehmen unter Berücksichtigung der Einschränkungen, welche im Protokoll vorgenommen werden.
4. Der (Die) Vollmachtgeber verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler und meldet sich der Versicherungskunde selbstständig bei Versicherungs- oder Änderungsbedarf.
5. Der (Die) Vollmachtgeber entbinden den Versicherungsmakler von der durchzuführenden Polizzenkontrolle.

5) Dauer des Maklerauftrages:

Der Maklerauftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist nach Ablauf von einem Jahr ab Unterzeichnung durch den Kunden, jährlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Jahresperiode kündbar. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus dem vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche des Versicherungsmaklers! Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, kann jedoch die Bevollmächtigung jederzeit von beider Seiten gelöst werden. Eine Vertragslösung aus wichtigem Grund, ist von Seiten des Bevollmächtigten, sowie des Vollmachtgebers jederzeit per sofort möglich.

II. Pflichten des Kunden:

1) Informationspflicht des Kunden:

- 1.1. Der Kunde hat dem Makler insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Makler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Versicherungskunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren.
- 1.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

2) Analyse des zu versichernden Risikos:

- 2.1. Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Versicherungskunden erteilte Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.
- 2.2. Der Versicherungskunde hat – da der Makler hinsichtlich Versicherungswerten und bes. Gefahren und Umständen auf dessen Informationen angewiesen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler vor Ort teilzunehmen.
- 2.3. Ebenso hat der Versicherungskunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Makler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben wie z. B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Ausländstätigkeit etc.

3) Keine vorläufige Deckung:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Makler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Kunden unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

III. Haftung des Maklers:

1) Haftung vor Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

Die Haftung des Maklers wird hinsichtlich von Vermögensschäden, die dem Kunden entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Makler haftet daher für sich und seine Erfüllungsgehilfen für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden verursachte Vermögensschäden.

Für den Bereich der (schlicht)grobe Fahrlässigkeit, wird die Haftungshöchstgrenze gemäß der jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestvorschriften vereinbart. Gültigkeit hat die jeweilige Ausgabe des Versicherungsmaklergesetzes, mit der darin festgehaltenen Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenshaftpflicht. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist somit die Begrenzung der Haftung der SIVAG GesmbH. Derzeit beträgt die Begrenzung dieser Haftung € 1.111.675,--

Gegenüber Konsumenten gilt diese Bestimmungen insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

2) Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:

- 2.1 Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- 2.2. Der (Die) Vollmachtgeber informieren sich selbstständig über die zu befolgenden Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages/Versicherungssparte und nehmen zur Kenntnis, dass die Informationspflicht über den Inhalt der jeweiligen Obliegenheiten bei der (dem) Vollmachtgeber(in) (Kunden) liegen. Die SIVAG GesmbH wird uneingeschränkt von einer eventuellen Informationspflicht entbunden.

3) Präklusivfristen:

Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem der Kunde oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, mittels eingeschriebenen Briefes beim Makler geltend zu machen.

4) Verkürzung der Verjährungsfristen:

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsmakler verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

5) Berufshaftpflichtversicherung:

Der Makler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1.111.675,- und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

IV. Kosten:

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist – vom Versicherungskunden nicht zu. Zusätzliche Kosten durch den Versicherungsmakler entstehen dem Kunden nicht, ausgenommen bei gesonderter Entgeltvereinbarung (wie z.B. Produkt SIVAG plus 7)

V. Datenschutz und Kommunikation:

1) Datenschutz:

Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

2) Kommunikation:

Der Versicherungsmakler ist zur Kontaktaufnahme auch zu Informations- und Werbezwecken per Fax, E-Mail, Telefon und SMS gem. § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 berechtigt. Der Versicherungskunde erklärt sich einverstanden, dass er mittels E-Mail, Telefon und sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln selbstständig von der SIVAG GesmbH kontaktiert werden darf. Eine Weiterleitung der Kommunikationsdaten an Dritte (ausgenommen bleiben davon Versicherungsunternehmen) ist der SIVAG GesmbH untersagt, es sei denn, die Weiterleitung von Daten ist für die Schadens-, Vertragsbearbeitung unumgänglich. Die Daten dürfen nicht für Werbezwecke von anderen Stellen verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen:

1) Schriftlichkeitsgebot:

Änderungen und/oder Ergänzungen der einseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgeben vom Schriftlichkeitsgebot.

2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie ABG's berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

3) Erfüllungsort – Gerichtsstand – anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Maklers, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

4) Beschwerdestelle der Versicherungsvermittlung:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, A-1011 Wien, Stubenring 1

5) www.bmwa.gv.at ist die öffentliche Informationsstelle gem. gesetzl. Vorschriften

6) Der Kunde erklärt den Zugang von Antragsdurchschriften und Versicherungsbedingungen als bei ihm zugegangen, sobald diese beim Versicherungsmakler vorliegen. Der Versicherungskunde kann jederzeit eine Kopie dieser Unterlagen bei der SIVAG GesmbH anfordern und stellt diese ihm die Unterlagen kostenfrei zur Verfügung.

Durch die zur Verfügungstellung aller rechtlich notwendigen Firmeninformationen und gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Grundlagen auf der Homepage www.sivag.at unter dem Punkt "rechtliche Grundlagen", gelten diese als beim Vollmachtgeber zugegangen. Die SIVAG stellt diese Informationen dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung. Der Vollmachtgeber kann sich somit nicht auf eine eventuelle Verletzung der Informationspflicht durch die SIVAG berufen.